

Nachteilsausgleiche und Vergünstigungen für Betreute

3.1 Rundfunkbeitragsbefreiung oder -ermäßigung

Wo beantragen?

Direkt beim [ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice](#) oder über die Bürgerberatung der Stadt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für die Beitragsbefreiung: Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB II („Hartz IV“), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung für Ältere bzw. Erwerbsgeminderte gem. SGB XII, Bafög, Hilfe zur Pflege gem. SGB XII, etc.

Als Härtefall können Beitragspflichtige berücksichtigt werden, deren Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze für die genannten Sozialleistungen überschreiten - jedoch nicht höher als ein Monatsbeitrag (derzeit 17,50 €).

Für die Beitragsermäßigung (5,83 € mon.): ab GdB 80 mit Merkmal „RF“ u.a..

Hinweise:

Bescheide bzw. Belege können als Kopie beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice vorgelegt werden. Der Befreiungsantrag kann per Internet heruntergeladen werden. Die Befreiung beginnt mit dem Leistungsbeginn u. max. drei Jahre rückwirkend.

Bewohner von Pflege- oder Behinderteneinrichtungen müssen keinen Beitrag zahlen. Der Bewohner sollte nach Heimaufnahme vom Betreuer abgemeldet werden.

Weitere Hinweise und Formulardownload unter: <https://www.rundfunkbeitrag.de/>

Weitere Vergünstigungen?

Telekom AG: Sozialtarif

Hinweise unter: <https://www.telekom.de/hilfe/vertrag-meine-daten/tarife-optionen/sozialtarif-bestellen-oder-verlaengern>

3.2 Sozialtarif Telekom

Wo beantragen?

Telekom (z.B. im Telekomladen, Internet).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Rundfunkbeitragsbefreiung bzw. -ermäßigung oder min. GdB 90 und blind, gehörlos oder sprachbehindert.

Welche Vergünstigungen?

Monatliche Ermäßigungen v. 6,94 € netto (Rundfunkbeitragsbefreiung/-ermäßigung, Studenten mit BAföG-Bescheid) bzw. 8,72 € netto (Blinde, Gehörlose, Sprachbehinderte mit GdB ≥90) werden von den angefallenen Gebühren abgezogen. Der Sozialtarif gilt nur in Verbindung mit einem Festnetzanschluss.

Hinweise unter: <https://www.telekom.de/hilfe/vertrag-meine-daten/tarife-optionen/sozialtarif-bestellen-oder-verlaengern>

3.3	Minderung Kontoführungsgebühr bei Sparkasse Bielefeld
-----	---

Wo beantragen? Sparkasse Bielefeld.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Leistungen gemäß SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt u. Grundsicherung).

Welche Vergünstigungen?

Befristete Minderung der pauschalen Kontoführungsgebühr von 7,90 € auf 2,00 € monatlich.

3.4	Bielefeld-Pass
-----	----------------

Wer erfüllt die Voraussetzungen?

- Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose („Hartz IV“) und Sozialgeld nach dem SGB II
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII
- Sozialhilfeberechtigte Heimbewohner
- Empfänger von Leistungen nach d. Asylbewerberleistungsgesetz
- Geringverdiener einschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III mit ihren in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, wenn ihr Einkommen die Höhe der Regelsätze nach dem SGB II zuzüglich eines 10%igen Aufschlages und der Kosten der Unterkunft nicht überschreitet.

Wo beantragen?

- Empfängerinnen und Empfänger der o.a. Leistungen bei

Haus der Solidarität, Prinzenstr. 1

Haus der Sozial-AG, Kavalleriestr. 26

Solidarshop Sennestadt, Lahnweg 8

Vorzulegen sind der letzte Leistungsbescheid und ein gültiger Lichtbildausweis. Hier erhält man den Bielefeld-Pass im Scheckkartenformat und kann diesen nach Auslauf verlängern.

- Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen bei ihrer Heimleitung/-verwaltung
- Geringverdienerinnen und Geringverdiener bei den fiktiv zuständigen Stellen (Jobcenter Arbeitsplus Bielefeld bzw. Amt für Soziale Leistungen - Sozialamt)

Welche Vergünstigungen werden gewährt?

- Freier Eintritt in Bielefelder Museen
- Ermäßigte Entgelte für Kurse der Volkshochschule Bielefeld und bei Kursen der Musik- und Kunstschule Bielefeld
- Ermäßigte Gebühren bei der Nutzung der Stadtbibliothek
- Ermäßigter Eintritt in Bädern, Eisbahn und Theater
- Ermäßigungen bei der Teilnahme an Ferienreisen der Jugend- und Wohlfahrtsverbände
- Sozialticket für öffentliche Verkehrsmittel in Bielefeld

- Vergünstigungen bei: Lebensmittelausgabestellen (Bielefelder Tafel etc.), Die Ankleide, Gebrauchtgüterbörse GAB

Das Sozialticket kostet derzeit mtl. 41,60 € (Monatsticket) bzw. 30,45 € (9-Uhr-Ticket) und ist gegen Barzahlung u.a. erhältlich bei der **Stiftung Solidarität / Die Ankleide**, Werner-Bock-Str.17, 33602 Bielefeld, Tel.: 0521/30 57 575, Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9.30 – 18.00 Uhr, erster u. letzter Sa im Monat 10.00 – 14.00 Uhr. Die Ausgabe erfolgt vom 24. des Vormonats bis zum 10. des Gültigkeitsmonats.

Außerdem ist das Sozialticket erhältlich im Solidarshop in Sennestadt, im Haus der Sozial AG, in der GebrauchtgüterBörse, in den Stadtbibliotheken Heepen und Jöllenbeck, Haus der Diakonie in Brackwede, Laden an der Lutherkirche/Windflöte sowie im Freizeitzentrum Baumheide.

Quelle: <https://www.bielefeld.de/node/6490>

Bitte beachten: Aktuell ist das Sozialticket aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich online unter www.ticket.stiftung-solidaritaet.de erhältlich.

3.5	Schwerbehindertenrecht
-----	------------------------

Allgemeines

Rechte und Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte ergeben sich aus dem Bundesteilhabegesetz im Sozialgesetzbuch (SGB IX) und weiteren Rechtsvorschriften (z.B. im Steuerrecht). Aufgabe des Gesetzes ist es, durch die Behinderung bedingte berufliche, wirtschaftliche und soziale Nachteile auszugleichen.

Als schwerbehindert im Sinne des Gesetzes gelten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50. Als Nachweis dient der in der Regel befristete Schwerbehindertenausweis.

Wo beantragen?

Stadt Bielefeld -500.35-, Amt f. soziale Leistungen

-Sozialamt-, Niederwall 23, 33602 Bielefeld. Der Antrag kann bei Bedarf rückwirkend gestellt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Behinderte nach dem Schwerbehindertengesetz sind Personen mit einem länger als 6 Monate andauernden und vom für das Lebensalter typischen Zustand abweichenden körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand. Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist beeinträchtigt.

Beurteilt werden die *Auswirkungen* der Funktionsbeeinträchtigungen. Auf der Rückseite des Ausweises werden ggf. besondere Merkzeichen eingetragen.

G = Gehbehindert

aG = Außergewöhnlich gehbehindert

H = Hilflos

B = Auf ständige Begleitung bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen

RF = Ständig gehindert an öffentlichen Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen

GL = Gehörlos

BI = Blind

TBl = Taubblind

Welche Vergünstigungen?

- steuer- und arbeitsrechtliche Vergünstigungen
- Vergünstigung bei der Berechnung von Wohngeld (siehe dort!)
- Kostenübernahme der Stadt für Fahrdienst des DRK für Rollstuhlfahrer (Bedingung ist im Regelfall Merkzeichen "aG" im Schwerbehindertenausweis) bis zu 12 Einzelfahrten monatlich im Privathaushalt, für Heimbewohner 6 Einzelfahrten. Keine Arztfahrten! Der kostenlose Fahrdienst gilt für Bielefelder Stadtgebiet bis 5 km außerhalb.
(Nähere Informationen unter: <https://www.bielefeld.de/node/6021>)
- ab einem GdB von 70 besteht Anspruch auf eine ermäßigte BahnCard 25/50 bei der Deutschen Bahn. (s. auch unter: www.bahn.de)
- Vergünstigungen bei der Vorlage besonderer Merkzeichen im Ausweis u.a.:

G = Anspruch auf Ausweis für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (Bus und Bahn; RB, RE, IRE) in Verbindung mit dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke (80,- € jhrl., kostenlos bei Bezug von SGB XII Leistungen, ALG II z.B.) **oder** Kraftfahrzeugsteuerermäßigung.
Bei Bezug v. SGB XII Leistungen über 65 J. oder voller Erwerbsminderung Gewährung eines Mehrbedarfzuschlags v. 17 % des Regelsatzes (z. Zt. 75,82 €).

aG = bei den Fahrterleichterungen zusätzlich zu "G" Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und Parkerleichterungen.

Ggf. Fahrtkostenbefreiung zu ambulanter Behandlung bei der Krankenkasse.

H, BI = bei den Fahrterleichterungen zusätzlich zu "G" Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und kostenfreie Wertmarke für „Freifahrt“ sowie Möglichkeit der Fahrtkostenbefreiung bei der Krankenkasse wie bei „aG“.

B = Begleitperson kann im öffentlichen Personenverkehr ohne Km-Begrenzung kostenlos mitgenommen werden

RF = Minderung von Rundfunk- und Fernsehgebühren, Sozialtarif Telekom

TBI = Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren

GL = Freifahrt wie bei „G“

Infos und Antragsformulare unter

<https://www.bielefeld.de/buergerservice/schwerbehindertenausweis-beantragen>

Der Rechtsweg

Gegen den Feststellungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann vor dem Sozialgericht (für Bielefelder Bürger das Sozialgericht Detmold) Klage eingereicht werden. Das Gerichtsverfahren ist kostenfrei – mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten (Anwaltshonorar) für die unterliegende Partei.

Hinweise für Betreuer

Häufige Krankheitsbilder bei Betreuten sind: Psychosen, chronische Alkoholabhängigkeit oder hirnorganische Veränderungen (z.B. Typ Alzheimer, Multiinfarktdemenz, Korsakowsyndrom).

Diese Krankheitsbilder werden, wenn sie entsprechende Funktionseinschränkungen mit sich bringen, nach dem Schwerbehindertenrecht berücksichtigt.

Beispiele:

- Eine ausgeprägte u. länger als 6 Monate anhaltende schizophrene oder affektive Psychose bewirkt einen Grad der Schädigung (GdS) v. 50 -100.
- Bei Alkoholkrankheit ist das Ausmaß des Organschadens und seiner Folgen und der Grad der Abhängigkeit entscheidend (GdS 0 - 100).
- Bei hirnorganischen Schädigungen werden intellektueller Abbau, Persönlichkeitsveränderung und Allgemeinsymptome (Reizbarkeit, Ermüdbarkeit) berücksichtigt (GdS 30 - 100).

3.6	Pflegeversicherung
-----	--------------------

Wo beantragen?

Pflegekasse bei der Krankenkasse

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Anspruchsberechtigt sind Personen, die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer – voraussichtlich für mindestens sechs Monate – und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Der Medizinische Dienst (MDK) stellt im Auftrag der Pflegekasse ggf. den Pflegegrad 1 - 5 fest.

Die Pflegegrade orientieren sich an der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person. Der Pflegegrad wird mithilfe eines pflegfachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt. Die fünf Pflegegrade sind abgestuft: von geringen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (Pflegegrad 1) bis zu schwersten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergehen (Pflegegrad 5)

Leistungen der Pflegeversicherung

Bei der häuslichen Pflege kann zwischen Sach- und Geldleistung ausgewählt werden. Sachleistungen sind Pflegeeinsätze durch professionelle Dienste.

Die Sachleistung wird direkt an den Pflegedienst ausgezahlt.

Die Geldleistung (Pflegegeld) erhält der Pflegebedürftige, wenn die Pflege privat organisiert wird. Sach- und Geldleistung können auch kombiniert werden.

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich (also insgesamt bis zu 1.500 Euro im Jahr). Das gilt auch für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Soweit der monatliche Leistungsbetrag in einem Kalendermonat nicht (vollständig) ausgeschöpft worden ist, wird der verbliebene Betrag jeweils in die darauffolgenden Kalendermonate übertragen. Leistungsbeträge, die am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbraucht worden sind, können noch bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres angespart werden.

Bei Urlaub o. Krankheit der Pflegeperson übernimmt die Pflegekasse ab Pflegegrad 2 die Kosten für eine Ersatzpflegekraft bis zu 6 Wochen i.H. von bis zu 1.612,- €, wenn die Pflegeperson min. 6 Monate tätig war (Verhinderungspflege).

Für eine Kurzzeitpflege ab Pflegegrad 2 wird derselbe Betrag bis zu 8 Wochen gezahlt (Pflegekosten werden übernommen, jedoch nicht die Kosten für Unterkunft und Verpflegung), wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich sind. Kurzzeit- und Verhinderungspflege können kombiniert werden. Leistungen der Kurzzeitpflege, die nicht verbraucht wurden, können bis zur Hälfte für die Verhinderungspflege; Leistungen der Verhinderungspflege komplett für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

Leistungen zur stationären Pflege werden als Sachleistung gewährt.

Des Weiteren übernimmt die Pflegeversicherung Kosten für Pflegehilfsmittel (40,- € monatlich, befristet bis 31.12.21 60,- € wg. Corona-Pandemie!) und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (bis 4000,- € p. P.). Pflegebedürftige Bewohner ambulant betreuter Wohngruppen erhalten bei höherem Organisationsaufwand 214,- € monatlich.

Leistungen	Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5
Pflegegeld	-	316 EUR	545 EUR	728 EUR	901 EUR
Pflegesachleistung, häusliche Pflege	-	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Teilstationäre Pflege	-	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Vollstationäre Pflegeleistungen	125 EUR Zuschuss	770 EUR	1.262 EUR	1.775 EUR	2.005 EUR
Entlastungsbetrag	125 EUR	125 EUR	125 EUR	125 EUR	125 EUR
Kurzzeitpflege, pro Kalenderjahr	-	1.612 EUR	1.612 EUR	1.612 EUR	1.612 EUR
Verhinderungspflege, pro Kalenderjahr	-	1.612 EUR	1.612 EUR	1.612 EUR	1.612 EUR
zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	40 EUR	40 EUR	40 EUR	40 EUR	40 EUR
Wohnumfeldverbesserung, pro Maßnahme	4.000 EUR	4.000 EUR	4.000 EUR	4.000 EUR	4.000 EUR
Wohngruppenzuschlag	214 EUR	214 EUR	214 EUR	214 EUR	214 EUR
Beratungseinsatz, pro Halbjahr, Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich	23 EUR	23 EUR	23 EUR	33 EUR	33 EUR

Wo beantragen?

Bei der Bewilligungsbehörde für Wohngeld der Stadt Bielefeld.
Leistungen werden i. d. Regel ab Beginn des Antragsmonats gewährt.

Welche Voraussetzungen müssen bei der Gewährung von Wohngeld erfüllt sein?

Die Höhe für Mieter hängt von der *zuschussfähigen Miete*, der *Zahl der Familienmitglieder* u. der Höhe des bereinigten *Familienjahreseinkommens* ab. Die zuschussfähige Miete (Höchstgrenze) richtet sich nach dem örtlichen Mietniveau (Bielefeld = Stufe 3). Zur Miete gehören auch Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- u. Müllbeseitigung u. Treppenbeleuchtung.

Zu den Familienmitgliedern zählen neben Ehegatten, Lebenspartner, Kindern und Eltern auch Verwandte, wenn eine „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ besteht.

Beim Jahreseinkommen zählen alle Bruttoeinkünfte, auch einmalige Einkünfte, Zinserträge etc., aber kein Kindergeld. Das Einkommen wird unter bestimmten Voraussetzungen um Freibeträge gekürzt, z.B. Werbungskosten. Des Weiteren kommt ein pauschaler Abzug hinzu, der davon abhängt, ob Pflichtbeiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung gezahlt werden und ob das Einkommen versteuert wird.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Empfänger von Transferleistungen („Hartz IV“, Sozialhilfe und Grundsicherung gem. SGB XII). Ein Wohngeldanspruch bei *erheblichem Vermögen* (> 60.000,- €) besteht ebenfalls nicht.

Auch Heimbewohner können Wohngeld beantragen.

Weitere Informationen und Wohngeldrechner im Internet abrufbar unter:

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/>

Wichtig für Betreuer

Bei Schwerbehinderten mit einem GdB von 100 bzw. bei einem GdB unter 100 und vorliegender Pflegebedürftigkeit und häuslicher Pflege kann ein Freibetrag von 1.800 € vom Jahreseinkommen abgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum ist auf 12 Monate befristet.

Rechtzeitig Verlängerungsantrag stellen (ca. 2-3 Mon. vor Ablauf!). Mitteilungspflicht bei 15 % Erhöhung/Verringerung von Einkommen oder Miete bzw. der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Antragsformulare unter: <https://www.bielefeld.de/node/7234>

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Erreichen der Belastungsgrenze von 2 % des Familieneinkommens abzgl. bestimmter Freibeträge für Angehörige.

Ohne Befreiung zahlen Versicherte Zuzahlungen in Höhe v. 10 Prozent, mindestens jedoch 5 € und höchstens 10 €. Das betrifft z.B. Zuzahlungen zu Arzneimitteln, häuslicher Krankenpflege, Hilfsmitteln, Fahrkosten bei med. Notwendigkeit oder Krankenhausbehandlungen (10 € für max. 28 Tage kalenderjährlich).

Für chronisch Kranke beträgt die Zuzahlungsgrenze 1%.

Bei Empfängern v. Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII, ALG II und Grundsicherungsempfängern wird bei Haushaltsvorständen der Regelsatz als Einkommen zugrunde gelegt (Zuzahlungsgrenze z. Zt. 53,52 € bei Chronikern). Die Regelung gilt auch für Heimbewohner mit Barbetrag gem. SGB XII („Taschengeldempfänger“).

s. auch unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/zuzahlung-krankenversicherung>

Eine Fahrkostenübernahme zu **ambulanter** Behandlung (mit ärztlicher Verordnung einer Krankenförderung) ist in Ausnahmefällen möglich (z.B. Dialysepflicht, Chemotherapie, Schwerbehinderung mit Merkmal „aG“, „bl“, „H“, Pflegegrade 3 bis 5). Die Kostenübernahme vorher bei der Krankenkasse beantragen!

Bei Fahrkosten gilt die allgemeine Zuzahlungsregelung.

s. auch unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fahrkosten.html>

Bei der Versorgung mit Zahnersatz gilt eine besondere Härtefallregelung ([§§ 55 SGB V](#)).

Wer fällt unter die Chronikerregelung?

Wer sich aufgrund der Erkrankung in Dauerbehandlung befindet (seit 1 Jahr min. 1 Arztbesuch je Quartal erforderlich) und zusätzlich eine der folgenden

Voraussetzungen erfüllt:

- Pflegegrade 3 bis 5
- Grad der Behinderung (GdB) von min. 60
- Notwendigkeit einer kontinuierlichen medizinischen Versorgung, ohne die eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist, wird nachgewiesen.

Achtung: Die letztgenannte Voraussetzung wird vom behandelnden Arzt auf der sog. Chronikerbescheinigung attestiert.

Welche Vergünstigungen?

Zuzahlungsbefreiung für Arznei-, Verband-, Heil- u. Pflegehilfsmittel und stationärem Eigenanteil bis zum Ende des Kalenderjahres.

Nicht zu den Zuzahlungen zählen z. B.:

- Eigenanteile bei Zahnersatz (ggf. „Härtefallantrag“ stellen)
- Kosten für individuelle Gesundheitsleistungen
- Arzneimittel, die privat oder mit „grünem Rezept“ verordnet wurden
- „Wirtschaftlichkeitszuschlag“ bei Hilfsmitteln

Tipps für Betreuer: Alle Quittungen sammeln oder Quittungsheft führen u. Chronikerbescheinigung der Krankenkassen vom behandelnden Arzt vervollständigen lassen.

In der Regel erfüllen Betreute aufgrund der vorliegenden Krankheitsbilder die Voraussetzungen. Zuzahlungen über der Befreiungsgrenze werden von der Krankenkasse zurückerstattet. Vorauszahlungen sind möglich.

Bei Heimbewohnern ggf. zum Beginn des Kalenderjahrs darlehensweise Übernahme der Jahreszuzahlung beim LWL beantragen (gegen anschließende Reduzierung des monatlichen Barbetrags).

Unterschiede

Beratungshilfe ist die rechtliche Hilfe durch Anwälte oder anerkannte Beratungspersonen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Sie wird in fast allen Rechtsgebieten gewährt (bei Straf- und Ordnungswidrigkeiten nur reine Beratung, keine rechtliche Vertretung).

Prozesskostenhilfe wird Bürgern gewährt, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskosten nur zum Teil oder in Raten aufbringen können. Der Prozess muss Aussicht auf Erfolg haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Beratungshilfe erhält, wem ratenfreie Prozesskostenhilfe zusteht, d.h. dessen Einkommen nach Abzug v. Steuern, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten, Freibeträgen, angemessenen Wohnkosten und besonderen Belastungen 20,- € nicht übersteigt. Von der Gebühr v. 15,- €, die obligatorisch ist, kann der Rechtsanwalt in Notfällen Abstand nehmen. Liegt das Einkommen darüber, werden im Falle der Prozesskostenhilfe je nach Höhe des einzusetzenden Einkommens Raten festgelegt (max. 48 Monatsraten). Vermögen muss ebenfalls eingesetzt werden (unter Berücksichtigung der Vermögensschongrenzen des SGB XII). Wenn sich das Einkommen bzw. die Vermögenssituation ändert, können die Raten durch das AG angepasst bzw. die PKH zurückgefordert werden. Empfänger von Transferleistungen können die Bedürftigkeit durch Vorlage des aktuellen Bescheides nachweisen.

Wo beantragen?

Beim Amtsgericht (Abtlg. Bürgerservice) oder direkt bei den Beratungspersonen.

Hinweis für Betreuer

Verliert der Betreute den Prozess müssen ggf. die Kosten des gegnerischen Anwalts übernommen werden.

Antragsformular Prozesskostenhilfe unter www.justiz.nrw.de/BS/formulare/prozesskostenhilfe/

Wo beantragen?

Sozialamt Stadt Bielefeld. Leistungen ab Antragstellung. Unter bestimmten Voraussetzungen auch drei Monate rückwirkend. Wird in der Regel direkt von den Heimen beantragt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Ziel ist die Unabhängigkeit von Sozialhilfe.

Mindestens Pflegegrad 2 gemäß Pflegeversicherungsgesetz muss vorliegen. Es darf kein beamtenrechtlicher Beihilfenanspruch vorliegen.

Nur bei vollstationärer Pflege möglich.

Die Höhe des Pflegewohngeldes hängt vom Einkommen des Pflegebedürftigen und des nicht getrenntlebenden Ehegatten ab.

Vermögen bis 10.000,- € (Ehepaare 15.000,- €) bleibt unberücksichtigt, jedoch nicht Einkünfte aus Vermögen. Eine Unterhaltspflicht Angehöriger wird - anders als bei Sozialhilfegewährung - nicht geprüft.

Allgemeines

Es existiert keine feste Einkommensgrenze. Die Berechnung hängt auch von der Höhe der Heimkosten ab.

Anspruchsberechtigt ist der Heimträger. Die Heimkosten werden um den Betrag des Pflegewohngeldes gekürzt.

Wichtig für Betreuer

Pflegewohngeld wird für 12 Mon. festgesetzt. Neuberechnung bzw. Mitteilungspflicht während des Bewilligungszeitraumes bei Änderung des Heimentgeltes, Wechsel der Pflegestufe, Wechsel Einbett-/Mehrbettzimmer!

Infos unter: www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/zdjsw/zdsih/pwld.html

3.11	Weitere Literatur und Informationen
------	-------------------------------------

zu Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung gem. SGB XII:

Publikation „Wie sichere ich meinen Lebensunterhalt?“ Widerspruch e.V. Bielefeld, 14 €, ISBN: 9783860390122, im Buchhandel u. bei Widerspruch e.V.

zu Beratungs-/Prozesskostenhilfe:

Infomaterial im Internet:

Unter www.bmj.de unter Publikationen → „Beratungs- u. Prozesskostenhilfe“, kostenlos zu bestellen oder zum Download.

zu Pflegeversicherung:

Broschüren kostenlos bestellen/zum Download unter www.bmg.bund.de.

<https://www.pflegestaerkungsgesetz.de/info-angebote/informationsmaterial/>

zu Nachteilsausgleiche für Behinderte:

LWL, Integrationsamt, 48133 Münster. Kostenlose Broschüren und zum Download im Internet unter www.lwl.org.

<https://www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/de/formulare-publikationen-videos/publikationen/>

Gesetzestexte Sozialgesetzbuch (SGB I bis XII) abrufbar unter

<http://www.sozialgesetzbuch.de>

Impressum:

Herausgeber: **Aktionskreis Betreuung, Bielefeld**

Ansprechpartner: Marco Möller, AWO Kreisverband Bielefeld e.V., Arndtstr. 6-8,
33602 Bielefeld, Telefon: 0521/52089-11, e-mail: m.moeller@awo-bielefeld.de

Der Praxisratgeber steht als pdf-Datei zum Download bereit unter:

http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/zdjsw/zdbup/btle.html

<https://awo-bielefeld.de/soziale-hilfen/betreuungsverein/>

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: 06/2021